

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 8

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Kaufmännische Mittelstandsvereinigung. Anlässlich ihrer Sitzung in Luzern konstituierte sich die Geschäftsleitung der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz und Gruppe Handel des Schweizerischen Gewerbeverbandes wie folgt: Präsident: J. Lauri, von Safenwil; Vizepräsident: E. Ottler, in Biel; Kassier: G. Brandenberger, in Olten; Belfitzer: Nationalrat A. Kurer, in Basel, Chef der Gruppe Handel des Schweiz. Gewerbeverbandes; A. Maire, in Chaux-de-Fonds; F. J. Weber, in Luzern, und R. Baumann, in Zürich. Als Sekretär amtiert Dr. Chs. Blanc in Biel.

Volkswirtschaft.

Ueber das Ergebnis der deutsch-schweizerischen Wirtschafts-Verhandlungen wird der „Zürcher-Ztg.“ aus Bern berichtet: Die zwischen Delegierten der Schweiz und Deutschland geführten Verhandlungen in Baden-Baden über einen weitem gegenseitigen Abbau der Einfuhrbeschränkungen, gemäß Protokoll vom 10. Dezember 1924, sind am 12. Mai zum Abschluß gelangt. Es konnte eine Verständigung über das weitere Vorgehen erzielt werden. Die im neuen Abkommen vorgesehenen Erleichterungen bestehen sich in erster Linie auf Erhöhung der beiderseitigen Einfuhr-Kontingente. Ferner sind von den Kontingents-Listen eine Reihe von Warengruppen gestrichen worden. Endlich werden verschiedene bisher übliche Voraussetzungen für die Bewilligung von Einfuhrgesuchen künftig in Wegfall kommen. Vorausichtlich wird das Abkommen anfangs Juni dieses Jahres in Kraft treten.

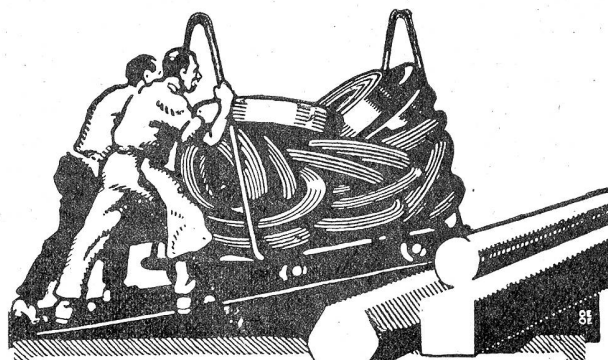
Auf Grund des Protokolls vom Dezember 1924 ist die Waren-Einfuhr beidseitig dreifach gegliedert worden. Bei der einen Kategorie von Waren wurden für die Einfuhr bestimmte Kontingente (Mengen) für die Schweiz im Umfange der Durchschnitts-Einfuhr im Jahre 1913 oder, wenn diese im ersten Halbjahr 1924 durchschnittlich höher war, im Umfange der letzteren, zugelassen. Für eine zweite Kategorie blieb es beiderseitig vorbehalten, Bewilligungen in geringerem Umfange zu erteilen als für die in der ersten Kategorie enthaltenen Waren. Für eine dritte Kategorie von Waren endlich war die Einfuhr am weitgehendsten erleichtert. Unter diese Kategorie fielen wichtige schweizerische Exportwaren, wie Uhren, Schokolade und teilweise auch Maschinen; Stickereten und Anilinfarben wurden in der Übergangszeit mit 70% des Vorkriegs-Importes zugelassen, Kalziumkarbid mit der Hälfte der Vorkriegs-Einfuhr. Andere wichtige Export-Artikel wurden in der Höhe der Vorkriegs-Einfuhr nach Deutschland zugelassen, so z. B. Zement, Kunstseide, Wollgewebe und Baumwollgarne. Vom schweizerischen Standpunkt aus konnte die im Abkommen erzielte Lösung als befriedigend betrachtet werden, weil sie die Schweiz in die Lage setzte, die nötigsten Einfuhrbeschränkungen aufrechtzuerhalten, um sich dadurch gegen eine Überschwemmung mit fremden Waren zu schützen. Der Sinn und Zweck der Vereinbarung war aber der gänzliche Abbau der bestehenden Einfuhrbeschränkungen, und auf diesem Wege ist nun ein weiterer Schritt getan worden.

Die Experten-Kommission für Einfuhrbeschränkungen, die am 13. Mai in Bern versammelt war, nahm Kenntnis vom soeben abgeschlossenen Abkommen über den weitem gegenseitigen Abbau der Einfuhrbeschränkungen. Die Kommission beschloß einstimmig, dem Bundesrat die Ratifikation des Abkommens zu empfehlen.

Die schweizerische Delegation an der internationalen Arbeitskonferenz in Genf ist folgendermaßen zusammengesetzt: Regierungsdelegierte: H. Pfister, Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes; Dr. Giorgio, Direktor des Eidgenössischen Sozialversicherungsamtes. — Technische Beiräte: Dr. Dertli, Vorsteher der juristischen Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern; Dr. Decoppet, Sekretär des Eidgenössischen Arbeitsamtes; J. Maillard, eidgenössischer Fabrikinspektor. Arbeitgeberdelegierte: Ch. Zaut, Ingenieur. — Technische Beiräte: Dr. Cagianut, Präsident des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Zürich; P. Rambral, Ingenieur, Vorstandsmitglied der Union des industriels en métallurgie des Kantons Genf; E. Turrettini, Präsident der Genfer Handelskammer; Dr. D. Sulzer, Winterthur; G. Bernhardt, Rechtsanwalt in Genf. Arbeiterdelegierte: Ch. Schürch, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. — Technische Beiräte: J. Schlumpf, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Unfallversicherungsanstalt; R. Baumann, Präsident des Schweizerischen Angestelltenverbandes in Luzern; Berra, Sekretär des christlichsozialen Sekretariats in Genf; R. Robert, Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Genf; M. Wilhelm, Arbeitersekretär in Zürich. Sekretär der Delegation: Decoppet, Sekretär des Eidgenössischen Arbeitsamtes.

Die Sorgfalt und Unparteilichkeit, mit der der Bundesrat die Wahl der Delegation vorgenommen hat, ist ein Beweis dafür, daß er den Arbeitsfragen, die an der bevorstehenden Konferenz zur Sprache kommen, große Bedeutung beimißt. Auf der Traktandenliste der Konferenz steht unter anderem die Frage der Entschädigung für Arbeitsunfälle.

Die Kommission für Betriebssicherheit und Gewerbehygiene, die im Internationalen Arbeitsamt in Genf ihre erste Tagung abhielt, hat ihre Arbeiten abgeschlossen. Ihr gehörten Sachverständige aus Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz an. Die Kommission beschränkte sich darauf, die Frage der Betriebssicherheit nur für die industriellen Betriebe, die Docks und



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDEREHEI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^m BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGS-Preis SCHWEIZ-LANDELAUSSTELLUNG BERN 1924

Bauarbeiten zu prüfen, ohne auf die Bergwerkbetriebe, das Transportwesen und die Landwirtschaft einzugehen. Sie hat die besten Methoden für die Ausarbeitung von Monographien beraten, welche gewisse Probleme der Unfallverhütung auf internationaler Grundlage behandeln. Sie genehmigte eine Anzahl Wünsche betreffend Aufnahme von Grundsätzen über Arbeiterschutz, Androhung von Strafen für Übertretung dieser Vorschriften usw. in die Gesetzgebung der einzelnen Länder und betreffend Zusammenarbeit der verschiedenen Versicherungseinrichtungen. Die Teilnehmer haben unter der Führung von Direktor Tzaut von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beantragt, Sicherungsmaßnahmen bei Holzbearbeitungsmaschinen und Pressen zu studieren.

Arbeiterbewegungen.

Der Konflikt im Zimmergewerbe behoben. Eine Versammlung der Zimmerleute des Plazes Zürich hat mit 158 gegen 67 Stimmen beschlossen, das Angebot der Zimmermeister anzunehmen, das eine allgemeine Erhöhung der gegenwärtigen Stundenlöhne um 5 Rappen vorsteht, und von einem Streik abzusehen.

Verschiedenes.

† Bildhauer Moritz Wethli-Kunz in Thun starb am 9. Mai nach langem Leiden.

† Spenglermeister Jean Baumann-Danieli in Hausen am Albis starb am 11. Mai im Alter von 62 Jahren.

† Hafnermeister Gottlieb Müller in Rheinfelden starb am 11. Mai.

† Stuhlschreiner Johannes Blapp-Bürgin in Diegten (Baselland) starb am 12. Mai im Alter von 68 Jahren.

Parquet- und Chaletfabrik A. G. Bern. Wie der Jahresbericht für 1924 bemerkt, hat das Ergebnis die Höhe der Vorjahre nicht mehr erreicht, trotzdem der Umsatz gestiegen ist. Es hängt dies einerseits mit der fortwährend zunehmenden großen Konkurrenz in der Branche zusammen, sodann sind andererseits die Erstellungskosten erheblich gewachsen. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommenen Lohnerhöhungen konnten nicht in vollem Umfange in Anrechnung gebracht werden. Wenn auch zeitweise Arbeiten mit geringer Verdienstmöglichkeit übernommen wurden, so konnten die Arbeiter doch immer beschäftigt werden, ohne daß das Unternehmen sich an Baugenossenschaften beteiligen mußte, wie dies letztes Jahr in Bern für die Unternehmer meistens der Fall war. Der Jahresbericht bemerkt, die Folgen dieser höchst ungesunden Verhältnisse werden sich in den nächsten Jahren zeigen. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die in den letzten vier Jahren abgelieferten Arbeiten:

	1924	1923	1922	1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Parfetterie	214,405	156,258	161,175	170,015
Schreinerel	260,707	204,624	330,206	293,339
Zimmerei	278,683	207,932	237,886	384,378
Holzverkauf	1,210	—	—	—
Fremde Handwerker im Chaletbau	175,515	225,048	112,663	127,940

Literatur.

Gewerbliche Kalkulation. Das Schmerzenskind jedes Handwerkers war und ist und bleibt — die Kalkulation oder Preisberechnung. Unendlich viel Tinte und Druckerchwärze sind in den letzten zwei Jahrzehnten verwendet worden zur Auf- und Abklärung über die Grundsätze einer richtigen Handwerkerkalkulation. Aber trotz der aufgewendeten Mühe ist bis zur Stunde noch keine wirklich praktische Preisberechnungsgrundlage, die vom einfachsten Handwerksmann nicht nur verstanden, sondern auch angewendet werden kann, vorhanden. Entweder sind die bestehenden Anleitungen wissenschaftlich angehaucht oder zu detailliert gehalten oder franken an dem Übel, daß sie, selbst schon kompliziert, noch mit einer komplizierten Buchhaltung verbunden werden. Es fehlt, kurz gesagt, an einer einfachen, jedermann verständlichen und ohne weiteres in der Praxis verwendbaren Kalkulationslehre. Ist mit letzterem Satze vielleicht zu viel gesagt worden? — Ja! — Wieso? — Es ist in letzter Zeit auf dem schweizerischen Büchermarkte ein Büchlein mit einer volkstümlichen und fachtechnisch wie rechnerisch einwandfreien Anleitung zur gewerblichen Kalkulation erschienen. Es dürfte bestimmt sein, in jeder Werkstatt festes Helmatrecht zu erwerben; es verdient vollauf, nicht nur gelesen, sondern „studiert“ zu werden. Diese gemeinverständlichen und erschöpfenden Ausführungen über die Handwerker-Preisberechnung sind enthalten in dem auf ganz neuer Grundlage fußenden Rechenbuch für schweizerische Handwerker- und Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Es führt den Titel: „Rechnen des Gewerbes“ und hat zum Verfasser den seit Jahren durch eine Reihe vorzüglicher Fachschriften fürs gewerbliche Bildungswesen allbekanntem St. Galler Lehrer Karl Führer.

Im sechsten Hauptabschnitte des genannten Rechenbuches, er ist betitelt: „Gewerbliche Kalkulation“, werden auf über 20 Druckseiten in anschaulicher Weise und stets mit Beispielen belegt die Arten der Kalkulation, die Grundlagen der Preisberechnung (Berechnung der Selbstkosten und der Arbeitslöhne, Ermittlung und Verteilung der Betriebskosten), Berechnung des Unternehmerzuschlages (für Risiko und Verlust usw.) und Feststellung des Verkaufspreises klar und schlicht und erschöpfend dargestellt. Was uns u. a. dabei ganz besonders gefällt und als einzig richtig erscheint, ist die vorgeführte und durch die Geschäftspraxis als wirksam erhärtete Einstellung des Meisterlohnes je nach den vorliegenden Verhältnissen entweder als eigentlicher Werkstattlohn bei den Arbeitslöhnen oder als Meistergehalt bei den Betriebskosten. Dadurch allein erhält der Handwerksmann die Garantie, für sich und seine Familie auf jeden Fall ein auskömmliches Jahreseinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie aus dem Geschäftsbetriebe herauszuwirtschaften. Auch bietet diese Art der Kalkulation den gewiß begrüßenswerten Vorteil, ohne besondere Berechnung in jedem Einzelfalle den aus einer Arbeit wirklich erwachsenden Gewinn zu kennen. Dadurch wird der Geschäftsinhaber in den Stand gesetzt, alle sich ihm entgegenstellenden Konkurrenz- und Zeitverhältnisse von seinem persönlichen geschäftlichen Standpunkte aus bewußt und auch rechnerisch, nicht nur so dem Gefühle nach, beurteilen zu können; er kann sich infolgedessen allen vorkommenden Zeitumständen nach eigenem, persönlichem Gutdünken anpassen.

Es würde zu weit führen, auf weitere Einzelheiten dieser wirklich praktischen Kalkulationslehre, die zweifelsohne in allen unsern gewerblichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen inskünftig zur Einführung gelangen wird, hinzuweisen. Wir erweisen jedem Handwerksmann den

7146

